



**Stadt Leverkusen
Amtliche Bekanntmachung**

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Empfänger/in:

Liviu Constandachi

Letzte bekannte Anschrift:

Friedrich-Wöhler-Str. 63
53117 Bonn

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bußgeldbescheid vom 04.11.2025, AZ 623.380.466.503

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und auch eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW). Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die letzte bekannte Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das vorbezeichnete Dokument wird nach § 10 Abs. 2 LZG NRW durch Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Internet öffentlich zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die oben genannte Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei der Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Leverkusen, der Oberbürgermeister, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen

Vor der Abholung des Dokuments ist Kontakt aufzunehmen mit dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin:

**Frau Müller
0214/406-36274**

Leverkusen, 07.01.2026

Im Auftrag
gez. **Müller**